

Folge 07 | Schmerzensgeld im Amateurfußball

Nach der Entscheidung: OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 17. August 2015

– 3 U 382/15 –

Besprochen von: Philipp Offergeld & Clemens Pfeifer



Anspruch auf materiellen und immateriellen Schadensersatz

§ 823 I BGB

I. Schutzgutsverletzung

Es liegt eine Beeinträchtigung des Körpers und der Gesundheit des Klägers vor.

II. Verletzungshandlung

Verletzungshandlung ist der Tritt des Beklagten in das Gesicht des Klägers.

III. Haftungsbegründende Kausalität (+)

IV. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird nach der Lehre vom Erfolgsunrecht durch die Rechtsgutsverletzung indiziert. Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor.

V. Verschulden

Der Beklagte müsste vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt nach § 276 II BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt könnte sich hier aus den geschriebenen Regeln des DFB ergeben. Diese sind zwar keine rechtlich verbindlichen Normen, geben jedoch Aufschluss über die erforderliche Sorgfalt während eines Fußballspiels.

1. Regelverstoß

Der Beklagte hat mit dem Tritt in das Gesicht des Klägers gegen Regel 12 des DFB verstoßen.

2. Schuldhaftigkeit

Allerdings kann nicht jeder Regelverstoß im Rahmen eines sportlichen Wettkampfes zu einer zivilrechtlichen Haftung führen. Regelverstöße sind nicht immer zu verhindern und ein übervorsichtiges Verhalten würde der Natur des Spiels zuwiderlaufen und den Reiz des Spiels erheblich mindern. Dies ist allen beteiligten Personen bekannt, die sich dem Risiko bewusst aussetzen.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Ein schuldhafter Regelverstoß liegt daher nur vor, wenn die Grenze zur Unfairness überschritten wird. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn der regelverletzende Spieler eine reelle Chance hatte den Ball zu erreichen. Auch bei einer reellen Chance kann die Grenze zur Unfairness überschritten sein, wenn das Verhalten unnötig gefährlich ist und daher in keinem Verhältnis zum Zweck steht.

Hier hatte der Beklagte eine reelle Chance den Ball zu erreichen, insb. Hat er nach einigen Zeugenaussagen den Ball sogar getroffen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Risiko dennoch unnötig groß war.

Mithin liegt kein schuldhafter Regelverstoß vor.

Der Beklagte hat nicht fahrlässig gehandelt.

VI. Ergebnis

Ein Anspruch aus § 823 I BGB scheidet aus.

§ 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB

Mangels Fahrlässigkeit liegt auch kein Verstoß gegen § 229 StGB vor. Daher scheidet ein Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB ebenfalls aus.